

Lutherstadt Wittenberg	
an	
Eing.	27. Nov. 2017
Datum	
Sign.	
Fachbereich Finanzen	



Landkreis Wittenberg Postfach 10 02 51 06872 Lutherstadt Wittenberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Lutherstadt Wittenberg
Oberbürgermeister Herrn Zugehör
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Fachdienst: Kommunalaufsicht
Besucher- Breitscheidstraße 3
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Kelle
Zimmer-Nr.: 1-25
☎ 03491 479 215
Fax: 03491 479 330
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen	Mein Zeichen	Datum
FC-2 vom 26.10.2017	15.2/Ke	27. November 2017

Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2018

Mit Bericht vom 26. Oktober 2017, eingegangen am 26. Oktober 2017, legte die Lutherstadt Wittenberg der Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss über die Haushaltssatzung mit den Bestandteilen und Anlagen gemäß § 100 Absatz 1 i. V. m. § 102 Absatz 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung vor.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Lutherstadt Wittenberg über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018, Beschluss-Nummer I/369-38-17, und über das Haushaltskonsolidierungskonzept 2018, Beschluss-Nummer I/368-38-17, vom 25. Oktober 2017 **wird vorerst** abgesehen.
2. a) Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe des Fehlbetrages von **7.526.500 €** zu verfügen ist, **die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Lutherstadt Wittenberg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben, die gefördert werden.**
b) Es wird weiterhin angeordnet, dass Förderprogramme nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn Maßnahmen fortgeführt werden sollen bzw. bei neuen Maßnahmen mindestens eine 75%ige Förderung **der Aufwendungen und Auszahlungen** erfolgen wird. Unter diesem Fördersatz sind **ausdrücklich** keine neuen Förderprogramme und keine neuen Projekte zu beantragen. Ausgenommen davon sind die Fördermaßnahmen zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben und Fördermaßnahmen im Rahmen des STARK III und STARK V-Programms.
c) Des Weiteren wird angeordnet, dass in Auswertung der Ergebnisse im Haushaltskennzahlensystem (HKS) in der Kosten- und Leistungsrechnung die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt werden und zeitnah entschieden wird, ob eine Steigerung der Erträge oder eine Senkung der Aufwendungen erfolgen soll, um die Salden zu

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg
Konto Nr.: 27
BLZ: 805 501 01
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

reduzieren bzw. auszugleichen. Dazu sind die erforderlichen Beschlüsse für den Stadtrat vorzubereiten und durch diesen zu beschließen.

d) Weiterhin wird angeordnet, dass das vom Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept mit den darin enthaltenen Maßnahmen durch Beschlüsse des Stadtrates zeitnah untersetzt wird, um die in den Anlagen 9 und 10 im Programm zum Abbau der Liquiditätskredite dargestellten Verbesserungen sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzplan haushaltswirksam umzusetzen. Damit wäre sichergestellt, dass bereits bis Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung im laufenden Haushaltsjahr der Haushaltsausgleich ausgewiesen wird.

3. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung auf 3.423.300 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird

in Höhe von **3.423.300 €**

in Worten: drei Millionen vierhundertdreißigtausenddreihundert Euro

erteilt.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme erfolgt unter der Bedingung, dass die Mittel lediglich für die in der Prioritätenliste unter den Punkt 1 benannten Pflichtaufgaben verwendet werden.

4. Die Genehmigung des im § 3 der Haushaltssatzung auf 7.552.800 € festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, welcher der Genehmigungspflicht unterliegt, wäre für einen Betrag in Höhe von **5.492.900 €** zu erteilen.

Der genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

in Höhe von **4.392.100 €**

in Worten: vier Millionen dreihundertzweiundneunzigtausendeinhundert Euro

genehmigt.

Für den Restbetrag in Höhe von 1.100.800 € wird die Genehmigung versagt.

5. Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredits in Höhe von **60.000.000 €** wird für einen Betrag in Höhe von **53.000.000 €** erteilt. Für den Restbetrag in Höhe von **7.000.000 €** wird die Genehmigung versagt.

6. Die Genehmigung zu Ziffer 5 wird gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nr.4 VwVfG LSA unter folgender Auflage erteilt:

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 ist die Fortschreibung des Programms zum Abbau der Liquiditätskredite zu beschließen und mit den Haushaltsunterlagen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

7. Die Verfügung ergeht gemäß § 36 Absatz 2 Ziffer 4 VwVfG LSA nach pflichtgemäßem Ermessen unter folgenden **Auflagen**:

- a. Die Lutherstadt Wittenberg hat bis zum **30. Juni 2018** eine 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. In dieser hat die Lutherstadt Wittenberg nachzuweisen, dass durch die Generierung von Mehrerträgen sowie die Reduzierungen von Aufwendungen der Haushaltsausgleich bis zum Haushaltsjahr 2024 für das laufende Haushaltsjahr er-

reicht wird. Insbesondere sind Gebühren- und Beitragserhöhungen bis zur gesetzlich möglichen Kostendeckung durch den Stadtrat zu beschließen, über die zeitnahe Erhebung weiterer Gebühren und Entgelte ist zu entscheiden und die freiwilligen Aufgaben sind zu minimieren. Grundlage hierfür ist das Programm zum Abbau der Liquiditätskredite deren Umsetzung zwingend erforderlich ist. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit ihren Auswirkungen in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen und mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

- b. Das durch den Stadtrat mit Beschluss-Nummer I/368-38-17 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist bis zum **30. Juni 2018** fortzuschreiben und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Mit der Vorlage ist eine Aufstellung der Maßnahmen beizufügen, welche haushaltswirksam (Erträge/Aufwendungen) ergebnisverbessernd bereits beginnend ab dem Haushaltsjahr 2018 umgesetzt wurden bzw. im Jahr 2018 noch umgesetzt werden. Mit der Umsetzung der Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung ist für das Haushaltsjahr 2024 der Haushaltsausgleich für das laufende Haushaltsjahr darzustellen. Daher sind in dem Haushaltskonsolidierungskonzept die jährlichen Maßnahmen konkret zu benennen, welche Erträge und Aufwendungen mit welchem Betrag sich ergebnisverbessernd auf die Haushaltsdurchführung im laufenden Haushaltsjahr und der mittelfristigen und erweitert mittelfristigen Planung auswirken. Die entsprechenden Beschlüsse sind zu fassen.
- c. Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- d. Durch die Lutherstadt Wittenberg ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 15. Dezember 2017 ein Liquiditätsplan für die Monate Januar bis August 2018 vorzulegen.

I.

Begründung:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 das Haushaltskonsolidierungskonzept, Beschluss-Nr. I/368-38-17 sowie die Haushaltssatzung, Beschluss-Nr. I/369-38-17 mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Mit Bericht vom 26. Oktober 2017, Posteingang 26. Oktober 2017, legte die Lutherstadt Wittenberg dem Landkreis Wittenberg das Haushaltskonsolidierungskonzept und die Haushaltssatzung einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Prüfung und Genehmigung vor.

Die Haushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtige Bestandteile den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.423.300 €, Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 7.552.800 €, wobei ein Betrag in Höhe von 5.492.900 € der Genehmigung unterliegt sowie den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 60.000.000 €.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 144 Absatz 1 KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Zu 1.

Die Haushaltssatzung entspricht den Anforderungen des § 100 Abs. 1, 2 KVG LSA. Der Ergebnisplan und der Finanzplan entsprechen den Anforderungen und enthalten die vorgesehenen Haushaltspositionen sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der Haushaltsplan ist gemäß § 4 KomHVO in produktorientierte Teilpläne gegliedert. Der Vorbericht hat gem. § 6 Satz 1 KomHVO einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft zu geben. Der Vorbericht erfüllt die Anforderungen der Ziffern 1 - 4 Satz 2 dieser Vorschrift.

Die Beschlüsse der Lutherstadt Wittenberg vom 25. Oktober 2017 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Gemäß § 98 Absatz 3 S. 1 des KVG LSA ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Auch die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 98 Absatz 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Lutherstadt Wittenberg hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Mit der vorliegenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 gelingt es der Lutherstadt Wittenberg nicht, den Ausgleich des Ergebnisplanes gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nachzuweisen. Die Erträge erreichen wie bereits in den Vorjahren nicht die Höhe der Aufwendungen, so dass der Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2018 ein Jahresergebnis für das laufende Haushaltsjahr von -7.526.500 € ausweist. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Fehlbetrag um 5.576.800 € gegenüber dem 1. Nachtragshaushaltsplan des Haushaltsjahres 2017 verringert. Gründe hierfür sind u.a. erhöhte Schlüsselzuweisungen in Höhe von 4.973.000 € und eine geringere Kreisumlage in Höhe von 2.696.499 €.

Der Ergebnisplan steht demnach nicht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 98 Absatz 3 Satz 1 KVG LSA im Einklang. Somit ist der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich auch im Haushaltsjahr 2018 nicht erfüllt.

Auch die mittelfristige Finanzplanung hat sich am Grundsatz des Haushaltsausgleichs auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Somit liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 8 Absatz 3 KomHVO vor, wonach die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen sind. In den Jahren 2018-2021 werden negative Jahresergebnisse ausgewiesen.

Auch im Rahmen der erweitert mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird der Haushaltsausgleich nicht erreicht. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge erreicht nicht den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen. Somit entspricht die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nicht dem § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 KomHVO i. V. m. § 98 Absatz 3 KVG LSA.

Der Ergebnisplan gibt Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt und ist ausschlaggebend für den Haushaltsausgleich. Der Saldo wirkt sich auf das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital aus.

Der Haushaltsplan ist unausgeglichen. Gegenüber dem Haushaltsplan 2017 konnte eine Ergebnisverbesserung von 5.576.800 € erreicht werden. Der ausgewiesene Fehlbetrag beträgt -7.526.500 €. Im Vorbericht zum Haushaltsplan wird dargestellt, wodurch diese Ergebnisverbesserung erzielt wurde. In den Folgejahren wird in der mittelfristigen Ergebnisplanung weiterhin ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen.

in €

	Bezeichnung	HHJ 2017	HHJ 2018	+/- Veränderung	2019	2020	2021
	Steuern und ähnliche Abgaben	45.991.000	45.274.100	-716.900	46.650.200	48.324.000	50.060.300
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.962.200	11.622.100	4.659.900	11.541.400	11.440.300	11.380.300
+	Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.313.300	1.427.300	114.000	1.424.400	1.444.400	1.465.400
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.452.500	5.537.900	85.400	5.577.700	5.512.900	5.582.900
+	Kostenerstattungen und						

	Kostenumlagen						
+	Sonstige ordentliche Erträge	9.369.400	9.032.900	-336.500	8.517.200	8.290.700	8.061.400
+	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+/-	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
+	Finanzerträge	1.932.100	1.899.600	-32.500	1.939.800	1.939.800	1.939.800
=	Ordentliche Erträge	71.021.000	74.793.900	3.772.900	75.650.700	76.953.000	78.490.100
-	Personalaufwendungen	19.066.700	18.377.000	-689.700	18.191.900	18.347.000	18.686.600
-	Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.318.400	14.013.000	-305.400	13.312.400	13.630.700	13.359.800
-	Bilanzielle Abschreibungen	8.082.900	8.187.900	105.000	8.227.500	8.110.900	8.068.100
-	Transferaufwendungen	26.264.400	25.002.300	-1.262.100	25.041.800	25.063.000	25.059.000
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.676.800	16.037.100	360.300	16.016.300	16.022.400	16.230.300
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	715.100	703.100	-12.000	734.800	881.200	1.008.100
=	Ordentliche Aufwendungen	84.124.300	82.320.400	-1.803.900	81.524.700	82.055.200	82.411.900
=	Ordentliches Ergebnis	-13.103.300	-7.526.500	-5.576.800	-5.874.000	-5.102.200	-3.921.800
+	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
=	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	Jahresergebnis	-13.103.300	-7.526.500	-5.576.800	-5.874.000	-5.102.200	-3.921.800
-	Entnahme aus Rücklagen	0					
=	Bereinigtes Jahresergebnis	13.103.300	-7.526.500	-5.576.800	-5.874.000	-5.102.200	-3.921.800
	Summe der nichtgedeckten Fehlbeträge						
	Nachrichtlich: kumuliertes Jahresergebnis	13.103.300	20.629.800	7.526.500	-26.503.800	31.606.000	35.527.800

In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gelingt es der Lutherstadt Wittenberg anhand der vorliegenden Haushaltsunterlagen nicht, bis zum Haushaltsjahr 2021 einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Die ordentlichen Aufwendungen sind höher als die ordentlichen Erträge. Auch im Rahmen der erweiterten mittelfristigen Ergebnisplanung bis zum Jahr 2024 wird der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich nicht erreicht. Sowohl in den laufenden Haushaltsjahren als auch in den Folgejahren ist ein Haushaltsausgleich für das jeweils laufende Haushaltsjahr nicht ausgewiesen. In den einzelnen Haushaltsjahren ist der jährliche Fehlbetrag für das laufende Haushaltsjahr rückläufig. **Mit der zeitnahen Umsetzung der** beschlossenen und der zu beschließenden Maßnahmen der Konsolidierung ist ein Haushaltsausgleich und ein leichter Überschuss im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen der mittelfristigen Ergebnisplanung möglich. Es können jedoch noch nicht die Fehlbeträge der Vorjahre ausgeglichen werden. Das bedeutet für die Lutherstadt Wittenberg, dass weiterhin eine weggefallene dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit fortbestehen wird. Eine Änderung dieser Entwicklung ist derzeit in den vorliegenden Haushaltsunterlagen nicht zu entnehmen. Somit sind im Rahmen der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes weitere Maßnahmen festzulegen und die im Haushaltskonsolidierungskonzept benannten Maßnahmen zeitnah umzusetzen. Eine ständige Prüfung und zeitliche Verschiebung festgelegter Maßnahmen in Umsetzung des beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist dabei nicht zielführend, um den Haushaltsausgleich im Rahmen der erweiterten mittelfristigen Ergebnisplanung spätestens im laufenden Haushaltsjahr 2024 zu erlangen. Daher ist nach § 100 Absatz 3 KVG LSA im Haushaltskonsolidierungskonzept der Zeitraum zwingend festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen konkret darzustellen, durch die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesene Fehlbeträge kontinuierlich abgebaut werden und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren

vermieden wird. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das vom Stadtrat aufgestellte Haushaltskonsolidierungskonzept zeigt durchaus Konsolidierungsansätze, die Einsparbemühungen reichen aber nicht aus, um bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Die Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit wird nicht aufgezeigt, so dass die Lutherstadt Wittenberg weiterhin nicht den gesetzlichen Anforderungen zur stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben nachkommt. Bereits in den Verfügungen der Kommunalaufsichtsbehörde zu den vorgelegten Haushaltssatzungen/Nachtragshaushaltssatzungen erfolgte wegen der weggefallenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Hinweis, dass die festgelegten konkreten Maßnahmen der Konsolidierung zeitnah umzusetzen sind. Erfolgt dies nicht, liegt ein Rechtsverstoß vor, da nach § 100 Absatz 3 KVG LSA der Haushaltsausgleich spätestens im Rahmen der erweitert mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ausgewiesen werden muss. Der Verzicht auf die zeitnahe Umsetzung hat daher auch weiterhin zur Folge, dass auch in der mittelfristigen und der erweitert mittelfristigen Ergebnisplanung jährlich neue Fehlbeträge entstehen und die aufgelaufenen Altfehlbeträge nicht abgebaut werden können. Daher ist das Programm zum Abbau der Liquiditätskredite durch Einzelbeschlüsse des Stadtrates zu den Maßnahmen zeitnah zu untersetzen. Mit der Kosten- und Leistungsrechnung verfügt die Lutherstadt Wittenberg über das Instrument, mit dem insbesondere in den kostenrechnenden Einrichtungen eine Kostenanalyse erstellt und eine produktkonkrete verursachergerechte Zuordnung erfolgen kann. Dies gilt insbesondere für die Aufgabenbereiche, in denen kostendeckende Gebühren und Beiträge zu erheben sind. Dazu zählen auch die Kosten der Kinderbetreuung.

Nachweislich der Ergebnisse im Haushaltskennzahlensystem ist hier Handlungsbedarf angezeigt.

Wiederholt wurde bereits in den Vorjahren darauf hingewiesen, dass die finanziellen Zuschüsse insbesondere bei den freiwilligen Aufgaben weiter zu reduzieren sind. Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 8. Mai 2015 zu Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes wird unter Ziffer 2.1.2.4 ausgeführt, dass im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung darüber hinaus grundsätzlich solcher Aufwand zu vermeiden ist, der nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dient. Der Anteil der freiwilligen Leistungen darf 2 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des betroffenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Für das Haushaltsjahr 2018 wäre dies ein Betrag in Höhe von 1.486.150 €. Tatsächlich beträgt die Summe der freiwilligen Aufgaben und deren Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018 3.357.500 € bei Erträgen in Höhe von 155.900 €. Der Saldo in Höhe von 3.201.600 € im Jahr 2018 belastet weiterhin den Haushalt der Lutherstadt Wittenberg erheblich, auch wenn insgesamt die Zuschüsse um 484.300 € reduziert wurden. Jedoch waren im beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept als Zielstellung zur Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Aufgaben 2 % festgesetzt worden. Dies wäre ein Betrag in Höhe von 1.486.150 €. Unter Berücksichtigung der Festlegung im Haushaltskonsolidierungskonzept würde sich eine jährliche Einsparung beginnend ab dem Haushaltsjahr 2018 von 1.715.450 € ergeben. Unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise der Kommunalaufsichtsbehörde würde der jährliche Fehlbetrag sinken und in der mittelfristigen und erweiterten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung eine deutliche Ergebnisverbesserung eintreten. Erneut erfolgt der Hinweis, dass im Runderlass weitere Maßnahmen benannt wurden, die für Städte in der Haushaltskonsolidierung zwingend zu beachten sind. Insofern sind diese Maßnahmen für die Lutherstadt Wittenberg in der Haushaltskonsolidierung bindend.

Die Personalaufwendungen stellen für die Lutherstadt Wittenberg trotz Reduzierung durch die Überleitung von Beschäftigten in den kommunalen Eigenbetrieb erhebliche Aufwendungen dar. Gegenüber dem Haushaltsplan 2017 ergeben sich im Ergebnisplan folgende Änderungen:

Bezeichnung	HHJ 2017	HH 2018	+/- zum Nachtrag	Mittelfristige Planung 2019	2020	2021
Personalaufwendungen in €	19.066.700	18.377.000	-689.700	18.191.900	18.347.000	18.686.600
Personalaufwendungen in € je EW nach Zensus 46.475	410,26	395,42		391,43	394,77	402,08
Anteil an den ordentlichen Erträgen in %	26,85	24,57	-2,28	24,05	23,84	23,81
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen in %	22,66	22,32	-0,34	22,31	22,36	22,67

Der Personalaufwand 2018 hat sich gegenüber dem Haushaltsplan 2017 um 689.700 € verringert. Dies resultiert u.a. aus der Beendigung von Dienstverhältnissen von befristeten Einstellungen für die Durchführung und Sicherstellung des Reformationsjubiläums.

Bei der Personalkostenplanung wurden auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen u.a. die Erhöhung der Besoldung, der Dienst- und Versorgungsbezüge, der leistungsorientierten Bezüge sowie die feststehenden Personalbewirtschaftungsmaßnahmen berücksichtigt. Mit der Vorlage der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan wurde der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 geändert.

Gemäß § 146 Absatz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse beanstanden die das Gesetz verletzen. Eine Beanstandung des Beschlusses der Lutherstadt Wittenberg über die Haushaltssatzung 2018 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen rechtlich möglich, da sowohl der Ergebnis- und Finanzplan im Haushaltsjahr 2018 und im Rahmen der mittelfristigen und erweiterten mittelfristigen Planung in den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen zu planen ist. Dies ist mit den vorgelegten Unterlagen nicht erfüllt. Von einer Beanstandung des Beschlusses wird in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens vorerst abgesehen, um der Stadt **zunächst selbst** die Möglichkeit zu geben, die Anordnungen und Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde zu erfüllen und bereits beschlossene Maßnahmen der Konsolidierung mit dem Programm des Abbaus der Liquiditätskredite durch Stadtratsbeschlüsse zu untersetzen. Die Beschlüsse sind der Kommunalaufsichtsbehörde nach der Beschlussfassung vorzulegen. Die mit der Beanstandung verbundene vorläufige Haushaltsführung würde dazu führen, dass zwar Fortsetzungsmaßnahmen mit Blick auf die von der Stadt zu erbringenden Leistungen weitergeführt werden können, aber neue Maßnahmen nicht begonnen werden dürfen. Daher ist dem Interesse der Lutherstadt Wittenberg an einem vollziehbaren Haushalt für das Haushaltsjahr 2018 **ausnahmsweise der Vorzug zu geben**, als dem öffentliche Interesse an einem ausgeglichenen Haushalt. Trotz dieser Einschätzung ist die Lutherstadt Wittenberg in Ausführung des Haushaltes verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Dies sollen auch die weiteren Anordnungen und Auflagen unter Ziffer 6 und 7 sicherstellen.

Zu 2.

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA ist es im vorliegenden Fall geboten, die Ausbringung von Haushaltssperren durch den Oberbürgermeister entsprechend § 27 KomHVO anzuordnen.

Wie unter Ziffer 1 dargelegt, gelingt es der Lutherstadt Wittenberg nicht, im aktuellen Haushaltsjahr sowie in der mittelfristigen und der erweiterten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung den Grundsatz des Haushaltsausgleiches nach §§ 98 Absatz 3, 116 KVG LSA einzuhalten. Durch den prognostizierten Anstieg der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird die weggefallene dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Lutherstadt Wittenberg nicht entschärft.

Mit den angeordneten Haushaltssperren in Höhe von 7.526.500 € soll insbesondere durch eine Begrenzung der Aufwendungen und der daraus resultierenden Auszahlungen auf einen rechtlich notwendigen Umfang eine zusätzliche Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit vermieden werden. Mit der Anordnung, dass Förderprogramme nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn Maßnahmen fortgeführt werden sollen bzw. bei neuen Maßnahmen mindestens eine 75%ige Förderung der Gesamtkosten erfolgen wird, soll

sichergestellt werden, dass bei Unterschreiten dieses Fördersatzes durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu den Fördermittelanträgen keine positive Stellungnahme mehr erfolgen wird. Unter diesem Fördersatz sind somit keine neuen Förderprogramme bzw. Projekte in bestehenden Förderprogrammen zu beantragen. Ausgenommen davon sind die Fördermaßnahmen zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben und zu den Fördermaßnahmen im Rahmen des STARK III- und STARK V -Programms.

Die Anordnungen unter Ziffer 2 sind geeignet und erforderlich, da die Finanzsituation der Lutherstadt Wittenberg ein Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörde nach Abwägung der Interessen noch für das jetzt beginnende Haushaltsjahr zwingend erfordert, da nach der vorliegenden Ergebnis- und Finanzplanung für das jeweils folgende Haushaltsjahr jährlich neue Fehlbeträge ausgewiesen sind. Im Rahmen der erweiterten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist bis zum Haushaltsjahr 2024 kein Haushaltsausgleich in den Folgejahren für das laufende Haushaltsjahr ausgewiesen. Nachweislich der vorliegenden Haushaltsunterlagen ist durch die weggefallene dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit ein Abbau der entstehenden Altfehlbeträge nicht möglich. Unter Berücksichtigung des Ausgleiches der Altfehlbeträge ist ein weiterer Anstieg der Fehlbeträge verbunden. Mit der Anordnung zur Fortschreibung und Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist die Lutherstadt Wittenberg aufgefordert, im Rahmen der Haushaltskonsolidierung selbst die Maßnahmen festzulegen, die sicherstellen, dass die umzusetzenden Maßnahmen den Haushaltsausgleich in der erweitert mittelfristigen Planung gewährleisten. Die Maßnahme ist auch angemessen. Ein milderer Mittel, der weggefallenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Lutherstadt Wittenberg wirksam entgegenzuwirken, steht der Kommunalaufsichtsbehörde nicht zur Verfügung. Gegenüber einer Beanstandung der Haushaltssatzung stellt die Anordnung für die Lutherstadt Wittenberg eine weniger belastende, aber dennoch zweckmäßige Maßnahme dar.

Zu 3.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen ist im § 2 der Haushaltssatzung auf 3.423.300 € festgesetzt worden. Die Genehmigung wird in voller Höhe erteilt.

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach § 108 Absatz 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Diese kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Kredite lediglich für die in der Prioritätenliste unter Pflichtaufgaben genannten Maßnahmen verwendet werden. Die Bedingung ist geeignet, erforderlich und angemessen, da damit sichergestellt wird, dass aufgrund der weggefallenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit die vorgesehenen Maßnahmen realisiert werden können. Eine Finanzierung weiterer Maßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen durch Kredite ist somit ausgeschlossen.

Nach § 108 Absatz 1 i. V. m. § 99 Absatz 5 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes dürfen Kredite nicht aufgenommen werden. Insofern sind diese im Finanzplan darzustellen. Dies erfolgte durch die Lutherstadt Wittenberg.

Der Finanzplan zeigt die geplanten Investitionen, die Finanzierungstätigkeit und die strukturelle Zusammensetzung der Zahlungsvorgänge der Lutherstadt Wittenberg auf. Der Saldo verändert die Bilanzposten der „liquiden Mittel“.

In €

Bezeichnung	HHJ 2017	HHJ 2018	+/- Ver- änderun- gen	mittelfristige Planung		
				2019	2020	2021
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.149.300	68.436.000	4.286.700	69.660.200	71.189.000	72.955.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.361.700	74.307.500	-4.054.200	73.334.800	73.909.600	74.317.500
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.212.400	5.871.500	8.340.900	3.674.600	2.720.600	1.362.100
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						

	13.537.400	8.911.300	-4.926.100	10.836.200	8.080.300	3.299.100
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.756.600	12.334.600	-5.422.000	14.319.200	9.499.400	4.046.300
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.219.200	-3.423.300	795.900	-3.483.000	-1.419.100	-747.200
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	18.661.100	-9.294.800	9.366.300	-7.157.600	-4.139.700	-2.109.300
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.043.500	3.423.300	-620.200	3.483.000	1.419.100	747.200
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.152.200	3.219.800	67.600	3.184.800	3.128.100	2.875.200
Einzahlungen aus Rückflüssen von Ausleihungen						
Auszahlungen aus der Gewährung von Ausleihungen						
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	891.300	203.500	-599.800	298.200	-1.709.000	-2.128.000
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0
Saldo der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0
Summe der Salden aus Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme aus Liquiditätsreserven	891.300	203.500	-599.800	298.200	-1.709.000	-2.128.000
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	17.540.300	9.991.300	7.549.000	-6.859.400	-5.848.700	-4.237.300
Anfangsbestand an Finanzmitteln	24.594.400	42.134.700	17.540.300	51.226.000	58.085.400	63.934.100
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	42.134.700	51.226.000	-9.091.300	58.085.400	63.934.100	68.934.100

Gegenüber dem Haushaltsplan 2017 wird mit der Vorlage des Haushaltsplanes 2018 keine grundsätzliche Verbesserung der finanziellen Situation ausgewiesen. Zum Jahresbeginn 2018 ergibt sich ein Anfangsbestand von - 42.134.700 €.

Nachweislich der vorliegenden Unterlagen ergibt sich sowohl in der laufenden Verwaltungstätigkeit als auch in der Investitionstätigkeit ein negativer Saldo. Der Finanzmittelfehlbetrag liegt somit bei - 9.294.800 €. Im Jahr 2018 ist eine Kreditaufnahme von 3.423.300 € geplant. Demgegenüber hat die Stadt Tilgungen in Höhe von 3.219.800 € zu leisten.

Eingeschlossen sind hierbei die Umschuldungen über das Teilentschuldungsprogramm STARK II.

Der ausgewiesene Finanzmittelbestand wird sich im Jahr 2018 voraussichtlich um 9.991.300 € verringern und zum Jahresende – 51.226.000 € betragen. In den Folgejahren wird sich diese Entwicklung weiter fortsetzen.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO hat sich die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen ausgeglichen geplant werden. In den Jahren 2018 bis 2021 übersteigen gemäß der mittelfristigen Finanzplanung die Auszahlungen die Einzahlungen, so dass die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO nicht eingehalten ist. Oberstes Ziel der Lutherstadt Wittenberg muss es daher sein, dem Trend zum Anstieg der negativen Salden in den Folgejahren wirksam entgegenzuwirken. Daher sind alle Maßnahmen regelmäßig auf deren zeitliche Realisierung zu prüfen.

Feststellbar ist, dass der Finanzplan im laufenden Haushaltsjahr, wie auch in der perspektivischen Planung nicht ausgeglichen ist. Vorliegend ist ein stetiger Finanzmittelbedarf vorhanden. Ausgehend von den vorliegenden Haushaltsunterlagen ist feststellbar, dass die Lutherstadt Wittenberg mittelfristig keine Finanzüberschüsse ausweisen wird. Der Bestand an Finanzmitteln wird sich weiter negativ entwickeln. Daher können auch keine Liquiditätsreserven gebildet werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Lutherstadt Wittenberg ihre Auszahlungen weiterhin kritisch überprüfen und die Einzahlungsmöglichkeiten ausschöpfen muss.

Die Forderungen des § 8 KomHVO, wonach die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Haushaltsjahren in Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen geplant werden sollen, wird nicht erfüllt.

Die Haushaltssatzung legt gemäß § 100 Absatz 2 Nr. 2 KVG LSA die Höchstgrenze für die mögliche Kreditaufnahme fest. Die Höchstgrenze bezieht sich auf die tatsächliche Bruttokreditaufnahme, die nicht höher sein darf als die Summe der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.

in €-

Auszahlungen für eigene Investitionen	11.537.000 €
Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter	797.600 €
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und –beiträgen	8.560.300 €
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	351.000 €
Höchstbetrag der Kredite aus Investitionen	3.423.300 €
In der Haushaltssatzung festgesetzter Kreditbetrag	3.423.300 €

Trotz der Teilnahme der Lutherstadt Wittenberg am Teilentschuldungsprogramm STARK II ist ein Abbau der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aktuell nicht zu verzeichnen.

Die Verbindlichkeiten der Lutherstadt Wittenberg werden voraussichtlich zum Ablauf des Jahres 2018 pro Einwohner (Stala) 849,45 € betragen.

in €	2018	2019	2020	2021
Schuldenstand zum 01.01.	33.526.925,19	39.478.309,52	39.811.112,04	38.102.871,69
€ pro Einwohner nach Stala (46.475)	721,40	849,45	856,61	819,86
Bezeichnung				
Gesamtkreditaufnahme	6.050.180,00	10.497.519,26	6.497.338,14	2.347.200,00
davon Umschuldung	2.626.880,00	7.014.519,26	5.078.238,14	1.600.000,00
Netto-Kreditaufnahme	3.423.300,00	3.483.000,00	1.419.100,00	747.200,00
zusätzlich HER	5.747.800,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt-Kredittilgung	5.846.595,67	10.164.716,74	8.205.578,49	4.475.948,01
davon Umschuldung	2.626.880,00	7.014.519,26	5.078.238,14	1.600.000,00
Tilgung (ohne Umschuldung)	3.219.715,67	3.150.197,48	3.127.340,35	2.875.948,01
Tilgungszuschuss STARK II	0,00	0,00	0,00	0,00
Komm-Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00
Kreditzinsen	349.039,80	309.519,61	352.683,54	390.796,57
Schuldendienst	3.568.755,47	3.459.717,09	3.480.023,89	3.266.744,58
Nettoneuverschuldung	5.951.384,33	332.802,52	-1.708.871,69	-2.128.748,01
Schuldenstand zum 31.12.	39.478.309,52	39.811.112,04	38.102.871,69	35.974.123,68
€ pro Einwohner nach Stala 46.475	849,45	856,61	819,86	774,05

Aufgrund der noch zu finanzierenden Maßnahmen des Reformationsjubiläums gibt es in den Jahren 2018 und 2019 Nettoneuverschuldungen. Danach ist ein Abbau der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verzeichnen. Da die Lutherstadt Wittenberg in der mittelfristigen Finanzplanung weitere Investitionen beabsichtigt, sind auch in den Folgejahren weitere Kreditaufnahmen vorgesehen, auch wenn diese rückläufig sind.

Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Durch die Lutherstadt Wittenberg wird mit den vorgelegten Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2018 der Haushaltsausgleich nicht erreicht. Auch in der mittelfristigen und der erweitert mittelfristigen Finanzplanung ist der Haushaltsausgleich nicht ausgewiesen.

Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Schuldendienstquote (Verhältnis des Schuldendienstes zu den allgemeinen Deckungsmitteln) einen Orientierungsmaßstab von ca. 10 % nicht überschreitet. Für die Lutherstadt Wittenberg ergibt sich Folgendes:

in €

	2018	2019	2020	2021
Schlüsselzuweisungen vom Land	8.055.100	8.055.100	8.055.100	8.055.100
Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	3.132.800	3.132.800	3.132.800	3.132.800
Schuldendiensthilfen	0	0	0	0
Grundsteuer A	145.400	145.400	145.400	145.400
Grundsteuer B	4.929.900	4.929.900	4.929.900	4.929.900
Gewerbesteuer	24.743.400	25.287.500	26.121.700	26.957.400
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	41.106.600	41.650.700	42.484.900	43.320.600
Schuldendienst	3.568.755,47	3.459.717,09	3.480.023,89	3.266.744,58
Aufstockung Schuldendienst für Leasing				
Schuldendienstquote	8,68%	8,31%	8,19%	7,54%

Die Schuldendienstquote liegt unter 10%.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass trotz des Unterschreitens der Schuldendienstquote die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt mittelfristig nicht gegeben ist und damit die Kreditaufnahme nur genehmigt wird, um u.a. die Maßnahmen zum Erhalt des Anlagevermögens durchführen zu können. Eine Nichtvollziehbarkeit des Haushaltes würde daher zu einem Substanzverlust führen und ggf. Sonderabschreibungen notwendig machen.

Eine Genehmigung von Krediten kommt aufgrund der defizitären Haushaltslage jedoch ausnahmsweise nur dann in Frage, wenn die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Krediten zu finanzierende Maßnahmen zu den Pflichtaufgaben der Stadt gehören und unabweislich geboten sind. Dies betrifft solche Fälle, in denen bei einer außergewöhnlich hohen Förderung zwingend notwendige Maßnahmen realisiert werden müssen und diese Maßnahmen nicht der Haushaltskonsolidierung entgegenstehen. Des Weiteren betrifft es solche Maßnahmen, nach deren Realisierung sich dauerhaft die Aufwendungen reduzieren. In den Folgejahren, außer 2019, wird sich das Investitionsvolumen im Vergleich zu den Vorjahren drastisch reduzieren. Sämtliche Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit betreffen im Haushaltsjahr 2018 die Pflichtaufgaben und verschiedene Einzelmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung, die für die Stadtentwicklung erforderlich sind. Entsprechende Fördermittel wurden beantragt und bereits bewilligt. Trotz der Bewilligung der Fördermittel muss die Lutherstadt Wittenberg im Wesentlichen ihren Eigenanteil durch Kredite finanzieren. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Lutherstadt Wittenberg in die Vorleistung der Finanzierung einzelner Baumaßnahmen eintreten muss, da die beantragten und teilweise bewilligten Fördermittel nicht zeitnah ausgezahlt werden. Auf Grund der weggefallenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit ist durch die Lutherstadt Wittenberg auch weiterhin zu prüfen, ob für diese Maßnahmen die Möglichkeit besteht, eine Förderpause einzulegen.

Wie bereits in der Vergangenheit zu den Haushaltssatzungen wiederholt hingewiesen und empfohlen wurde, sind aufgrund der weggefallenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit nur die Maßnahmen zu realisieren, die für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig sind. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Durch die Lutherstadt Wittenberg ist auf Grund der weggefallenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit die Prioritätenliste der jährlich vorgesehenen Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung anzupassen.

Eine Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen nur durch Kredite kann aufgrund der weggefallenen dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit nicht in Aussicht gestellt werden. Grundsätzlich erfolgt daher wiederholt der Hinweis, dass jede anteilige Reduzierung der Förderhöhe zur Folge hat, dass der Eigenanteil der Lutherstadt Wittenberg sich erhöht.

Um seitens der Kommunalaufsichtsbehörde in der Haushaltsdurchführung begleitend und unterstützend zu wirken, ist die Auflage unter Ziffer 7 Buchstabe c aufgenommen worden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kommunalaufsichtsbehörde zeitnah davon in Kenntnis gesetzt wird, welche Maßnahmen tatsächlich bewilligt wurden und welche finanziellen Auswirkungen sich für den städtischen Haushalt für das laufende Haushaltsjahr und für die weiteren Haushaltsjahre in der Finanzplanung ergeben.

Zu 4.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wurde im § 3 der Haushaltssatzung auf 7.552.800 € festgesetzt.

Gemäß § 107 Absatz 2 und 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Nach dem verbindlichen Muster (Anlage 9 zu § 10 i. V. m. § 4 Abs. 4 KomHVO) sind in der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen nachrichtlich die in künftigen Haushaltsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen darzustellen. Diese sind wie folgt vorgesehen:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde im § 3 der Haushaltssatzung auf 7.552.800 € festgesetzt.

in T€

	2018	VE kassenwirksam in						
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Festsetzung in § 3 der HH-Satzung	7.552,8	4.134,0	2.828,0	590,8	0	0	0	0
Im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen	3.423,3	3.483,0	1.419,1	747,2	741,9	424,1	0	142,1
Genehmigungspflichtiger Betrag	5.492,9	3.483,0	1.419,1	590,8	0	0	0	0

In der mittelfristigen Finanzplanung sind in den Jahren 2019 bis 2021 jährlich neue Kreditaufnahmen geplant. Auch über diesen Zeitraum hinaus sind Maßnahmen nicht beendet. Somit bedarf die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von **5.492.900 €** der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird gemäß § 107 Absatz 2 und 4 KVG LSA in Höhe von 4.392.100 € erteilt. Für den Restbetrag in Höhe von 1.100.800 € wird die Genehmigung versagt.

Bei der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen ist analog der Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahme die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt als Grundlage der Entscheidung zu bewerten. Diese resultiert daraus, dass die der Genehmigung zugrunde liegende Finanzplanung in künftigen Jahren, zur Erfüllung der sich aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen ergebenden Ausgabeverpflichtungen, Kreditaufnahmen vorsieht.

Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen sind grundsätzlich § 107 Absatz 2 und 4 KVG LSA zu beachten, wonach diese nur zulässig sind, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet ist. Nachweislich des vorliegenden Finanzplanes bis 2024 weist der Finanzmittelbestand ein negatives Ergebnis aus. Insofern ist die Forderung des § 8 Absatz 3 KomHVO nicht erfüllt. Danach hat sich die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Absatz 3 des KVG LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Dies ist mit den vorliegenden Haushaltsunterlagen nicht erfüllt. Somit liegt ein Rechtsverstoß vor.

Aufgrund der weggefallenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit ist die Lutherstadt Wittenberg angehalten, die Konsolidierungsbeschlüsse vorrangig und bereits im Zusammenhang mit der Nachtragshaushaltssatzung zu behandeln. Erst wenn diese gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt sind und eine Gesundung der haushaltswirtschaftlichen Situation in die Wege geleitet

tet ist, kann über kreditfinanzierte Entwicklungsmaßnahmen nachgedacht werden. Auch hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigung kann die Genehmigung nur für Maßnahmen erfolgen, die unabweisbar geboten bzw. Fortsetzungsmaßnahmen sind oder deren Wirtschaftlichkeit dargestellt wird. Ausweislich der aufgeführten Vorhaben sind die Maßnahmen geboten, wobei bezüglich der Planung es unterschiedliche Arbeitsstände gibt.

Die Genehmigung ist daher für einen Betrag in Höhe von 4.392.100 € zu erteilen.

Zu 5.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im § 4 der Haushaltssatzung auf 60.000.000 € festgesetzt.

Gemäß § 110 Absatz 1 KVG LSA kann die Lutherstadt Wittenberg zur rechtzeitigen Leistung ihrer Aufwendungen und Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Zudem hat die Lutherstadt Wittenberg gemäß § 98 Absatz 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 110 Absatz 2 KVG LSA, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Die Höhe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan beträgt 68.436.000 €. Ein Fünftel der Einzahlungen würde einem Betrag in Höhe von 13.687.200 € entsprechen. Da der Höchstbetrag für den Liquiditätskredit auf 60.000.000 € festgesetzt wurde, unterliegt dieser der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsichtsbehörde. Dieser Betrag ist um fast das 3,9-fache höher als der genehmigungsfreie Betrag. Nach dem vorliegenden Kassenabflussplan für das Jahr 2018 wird bis zum 31. Juli 2018 mit einem Saldo von -56.601.546 € gerechnet. Die Genehmigung wird in Höhe von 53.000.000 € erteilt. Für den Betrag in Höhe von 7.000.000 € wird die Genehmigung versagt. Mit der Genehmigung des Liquiditätskredites in Höhe von 53.000.000 € ist sichergestellt, dass die Lutherstadt Wittenberg bis 30. Juni 2018 die Zahlungsfähigkeit sichert. Mit der Festlegung von Haushaltssperren ist zu erwarten, dass durch diese Maßnahme eine Ergebnisverbesserung eintritt. Mit der Vorlage der 1. Nachtragshaushaltssatzung im Ergebnis der Haushaltsdurchführung wäre neu über die Höhe des Liquiditätskredites zu entscheiden.

Weiterhin sind die unter Ziffer 2 getroffenen Anordnungen als Grundlage für die Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und der Fortschreibung des Programms zum Abbau der Liquiditätskredite, unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem Haushaltskennzahlensystem, zu beachten.

Zu 6. und 7.

Mit der Auflage zur Vorlage einer 1. Nachtragshaushaltssatzung sollen durch die Lutherstadt Wittenberg die Veränderungen zu den bereits beschlossenen Haushaltsunterlagen eingearbeitet werden. Da im Haushaltsjahr 2018 zu erwarten ist, dass die Eröffnungsbilanz nach der Erstellung geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden kann, wird damit eine weitere Grundlage geschaffen, die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt bewerten zu können. Der Lutherstadt Wittenberg wird damit auch die Möglichkeit gegeben, weitere Maßnahmen der Konsolidierung festzulegen. Dabei sind auch weiterhin die Gesellschaften in die Betrachtungsweise einzubeziehen.

Trotz der in den vergangenen Jahren gegebenen Hinweise in den Haushaltsverfügungen zu den einzelnen Förderprogrammen, wurden durch die Lutherstadt Wittenberg weitere Förderprogramme in Anspruch genommen. Ausdrücklich erfolgt nochmals der Hinweis, dass neue Förderprogramme nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn mindestens eine 75%ige Förderung der Gesamtausgaben erfolgt. Auf Grund der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in den Folgejahren ist die Lutherstadt Wittenberg aufgefordert, bereits ab dem Haushaltsjahr 2018 mit Vollzug der Haushaltssatzung weitere im Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossene haushaltskonsolidierende Maßnahmen umzusetzen. Zielstellung der Lutherstadt Wittenberg muss es sein, den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich spätestens im Rahmen der erweiterten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für das laufende Haushaltsjahr im Jahr 2024 wieder zu erreichen. Ob bis zu diesem Zeitpunkt auch die aufgelaufenen Altfehlbeträge ausgeglichen werden, ist im Wesentlichen davon abhängig, wie zeitnah die

Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung ertrags- und aufwendungswirksam umgesetzt werden. Dabei ist die Forderung im § 100 Absatz 3 KVG LSA unbedingt zu beachten und umzusetzen.

Die Auflage zur Vorlage der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des überarbeiteten Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist daher geeignet, erforderlich und angemessen. Insofern sind die Auflagen unter Ziffer 7 Buchstabe a) und b) zu erfüllen. Als Termin der Vorlage wurde der **30. Juni 2018 festgelegt**.

Mit den Auflagen unter Ziffer 6 und 7 Buchstabe c) und d) soll sichergestellt werden, dass die Kommunalaufsichtsbehörde über den aktuellen Stand der Liquidität und die Entwicklung bis zum Jahresende informiert wird.

Stellenplan

Die Lutherstadt Wittenberg verfügt im Haushaltsjahr 2018 über insgesamt 341,11 VbE. Die Gesamtstellenzahl verteilt sich nach dem Stellenplan 2018 wie folgt; 28,75 VbE für Beamte und 312,36 VbE für Beschäftigte. Die Stellenzahl hat sich somit im Vergleich zum Stellenplan 2017 um 13,05 Stellen verringert. Als Personalüberhang sind 13,08 Stellen vorhanden. Für diese Stellen wurde ein nicht terminlich festgelegter kw-Vermerk angebracht. Terminlich versehen mit einem kw-Vermerk im Stellenplan sind insgesamt 22,875 VbE, außer den Stellen im Personalüberhang.

Im Rahmen des Personalbedarfes und der Personalplanung ist durch die Lutherstadt Wittenberg sicherzustellen, dass die Lutherstadt Wittenberg ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben jederzeit wahrnehmen und erfüllen kann. Unter Beachtung der Regelungen der §§ 75 und 76 KVG LSA bestimmt die Lutherstadt Wittenberg in ihrem Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend angestellten Beschäftigten. Um die Aufgabenwahrnehmung personell zu sichern, ist es im Rahmen der Konsolidierung nicht ausgeschlossen, dass freie Stellen wiederbesetzt werden, nicht nur mit Beschäftigten, sondern auch mit Beamten. Auch die Wiederbesetzung der Stellen mit Beamten trägt zur Haushaltskonsolidierung bei.

Durch die Lutherstadt Wittenberg ist das vorliegende Personalentwicklungskonzept fortzuschreiben.

Bei der Ausgliederung von Aufgabenbereichen der Kernverwaltung sollte darauf geachtet werden, dass eine Ausgliederung nur dann vorgenommen wird, wenn nicht weiterhin dauerhaft finanzielle Zuschüsse für die Sach- und Personalaufwendungen durch die Stadt zu leisten sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter Ziffern 1, 2, 3, 6 und 7 getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 4 und 5 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise:

1. Nach Prüfung und Bestätigung der Eröffnungsbilanz sind der Finanzplan bezüglich des Anfangsbestandes an liquiden Mitteln sowie die Übersicht über die Rücklagen und Rückstellungen entsprechend zu überarbeiten und der Kommunalaufsichtsbehörde zeitnah vorzulegen. Gemäß § 120 KVG LSA hat die Aufstellung des Jahresabschlusses 4 Monate nach Schluss des Haushaltsjahres zu erfolgen. Da die Eröffnungsbilanz noch nicht geprüft und bestätigt ist können auch nicht die Jahresabschlüsse eingesehen werden. Ich bitte bis 30. März 2018 mir mitzuteilen wie der aktuelle Stand ist.
2. Mit der Teilnahme der Lutherstadt Wittenberg am System zur Sicherung bzw. Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit anhand des doppelischen Haushaltskennzahlensystems (HKS) ist eine Vergleichbarkeit mit anderen Städten nur begrenzt möglich. Unabhängig davon ist im Gesamtergebnis des von der Lutherstadt Wittenberg vorliegenden Berichtsbogens für das Haushaltsjahr 2018 festzustellen, dass eine weggefal-

lene dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit weiterhin besteht. Gegenüber dem Berichtsbogen des Jahres 2017 hat sich das Ergebnis zwar um 9 Punkte verbessert. Dennoch befindet sich die Lutherstadt Wittenberg weiterhin im Korridor der weggefallenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit.

3. Durch die Lutherstadt Wittenberg werden Rechtsnormen nicht erfüllt. Somit liegt ein Rechtsverstoß vor. Um diesen Rechtsverstoß künftig mittelfristig zu vermeiden, sind die Hinweise der Kommunalaufsichtsbehörde zu möglichen Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung und deren zeitnahen Umsetzung nicht nur als Hinweis, sondern stärker als bisher, als zwingende Handlungsgrundlage anzusehen. Auch im Bericht des Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung wird darauf hingewiesen, dass die Zuschussbedarfe angesichts der bestehenden Haushaltslage in der Höhe nicht angemessen sind. Des Weiteren erfolgte der Hinweis, dass die städtischen Unternehmen sich stärker an der Haushaltskonsolidierung beteiligen sollen.
4. Im Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 8.5.2015 zu Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes, sind Maßnahmen benannt worden, die zu erfüllen sind, um die Voraussetzungen für die Gewährung von Liquiditätshilfen bzw. für Bedarfszuweisungen zu schaffen. Insofern sind diese Maßnahmen auch im zu überarbeitenden Haushaltskonsolidierungskonzept zu beachten. Werden diese Voraussetzungen durch die Lutherstadt Wittenberg nicht erfüllt, wird ggf. ein künftiger Antrag abschlägig beschieden. Durch die Verzögerung und die Nichtbeachtung der erfolgten Hinweise verschlechtert sich die Gesamtsituation der finanziellen Leistungsfähigkeit der Lutherstadt Wittenberg zunehmend. Mit einer konsequenten und zeitnahen Umsetzung der bereits vom Stadtrat beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen würde sich auch die angespannte Haushaltssituation der Lutherstadt Wittenberg ändern.
5. Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.02.2015-32/35-10401 wurden zu der Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite Handlungsgrundlagen benannt, die zu beachten sind. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nur zu den Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden dürfen, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Sie stellen insbesondere keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten kamerale Ausgaben und doppelten Auszahlungen oder zur Finanzierung von Zinsgeschäften dar. Unter Beachtung dieser Regelung ist die Höhe des Liquiditätskredites festzusetzen und zurückzuführen.
6. Die vom Oberbürgermeister zu verfügende Haushaltssperre ist dem Landkreis Wittenberg zur Kenntnis zu geben.
7. Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Lutherstadt Wittenberg. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird gebeten, den Beschluss dem Landkreis Wittenberg unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.
8. Zu den Wirtschaftsplänen bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht dieser Bescheid kostenfrei.


Dannenberg

